

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. April 1981	Nummer 16
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001 764	20. 2. 1981	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit der Verordnung zur Neuordnung der Kreissparkasse Düsseldorf, der Stadtparkassen Erkrath und Haan sowie der Sparkasse Ratingen im Kreis Mettmann vom 22. März 1979 (GV. NW. S. 122), soweit sie die Stadt Erkrath betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	154
1001 764	20. 2. 1981	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit der Verordnung zur Neuordnung der Kreissparkasse Düsseldorf, der Stadtparkassen Erkrath und Haan sowie der Sparkasse Ratingen im Kreis Mettmann vom 22. März 1979 (GV. NW. S. 122), soweit sie die Stadt Haan betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	154
	6. 3. 1981	Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 6. September 1904 und den hierzu ergangenen Nachträgen für die Kleinbahn von Krefeld nach dem Rheinhafen bei Krefeld-Linn (Städtische Eisenbahn Krefeld)	154
	2. 4. 1981	Bekanntmachung des Erörterungstermins zum Vorhaben der URENCO Deutschland OHG, 4432 Gronau - vormals URANIT GmbH, Jülich - (Antragstellerin) eine Urananreicherungsanlage mit einer Kapazität von 1000 t Urantrennarbeit pro Jahr (UTA/a) im Industrie- und Gewerbegebiet Ost der Stadt Gronau, Regierungsbezirk Münster, zu errichten und zu betreiben	155

1001

784

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit
der Verordnung zur Neuordnung der Kreis-
sparkasse Düsseldorf, der Stadtparkassen
Erkrath und Haan sowie der Sparkasse Ratingen
im Kreis Mettmann vom 22. März 1979
(GV. NW. S. 122), soweit sie die
Stadt Erkrath betrifft, mit Artikel 78
der Landesverfassung
Vom 20. Februar 1981**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 1981 - VerfGH 5/80 - in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Erkrath, die Verordnung zur Neuordnung der Kreissparkasse Düsseldorf, der Stadtparkassen Erkrath und Haan sowie der Sparkasse Ratingen im Kreis Mettmann vom 22. März 1979 (GV. NW. S. 122) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, 13. März 1981

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Krumsiek

- GV. NW. 1981 S. 154.

1001

784

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit
der Verordnung zur Neuordnung der Kreis-
sparkasse Düsseldorf, der Stadtparkassen
Erkrath und Haan sowie der Sparkasse Ratingen
im Kreis Mettmann vom 22. März 1979
(GV. NW. S. 122), soweit sie die
Stadt Haan betrifft, mit Artikel 78
der Landesverfassung
Vom 20. Februar 1981**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 1981 - VerfGH 16/79 - in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Haan, die Verordnung zur Neuordnung der Kreissparkasse Düsseldorf, der Stadtparkassen Erkrath und Haan sowie der Sparkasse Ratingen im Kreis Mettmann vom 22. März 1979 (GV. NW.

S. 122) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verordnung zur Neuordnung der Kreissparkasse Düsseldorf, der Stadtparkassen Erkrath und Haan sowie der Sparkasse Ratingen im Kreis Mettmann vom 22. März 1979 (GV NW 122) ist nichtig, soweit sie die Beschwerdeführerin betrifft.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, 13. März 1981

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Krumsiek

- GV. NW. 1981 S. 154.

**Nachtrag
zu der Genehmigungsurkunde des Regierungs-
präsidenten Düsseldorf vom 6. September 1904
und den hierzu ergangenen Nachträgen
für die Kleinbahn von Krefeld nach dem
Rheinhafen bei Krefeld-Linn
(Städtische Eisenbahn Krefeld)
Vom 6. März 1981**

Anläßlich der Erweiterung des Rheinhafens in Krefeld sind die Gleisanlagen der Städtischen Eisenbahn Krefeld in diesem Bereich zum Teil zurückgebaut und neu verlegt worden. Die hierfür erforderliche Genehmigung nach § 22 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), gilt als erteilt durch den rechtsbeständigen Planfeststellungsbeschluß des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 20. August 1980 - 53.71-13a - (§ 75 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 - GV. NW. S. 438 -).

Das Eisenbahnunternehmensrecht (§ 3 des Landeseisenbahngesetzes) der Stadt Krefeld erstreckt sich damit auch auf die im Lageplan, Maßstab 1:1000, vom 30. Januar 1979 (Planunterlage 1.1c) des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidenten Düsseldorf als „Neubau Gleisanlagen“ dargestellten Gleisanlagen der Städtischen Eisenbahn Krefeld im Hafengebiet.

Düsseldorf, den 6. März 1981

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frank

- GV. NW. 1981 S. 154.

**Bekanntmachung des Erörterungstermins
zum Vorhaben der
URENCO Deutschland OHG, 4432 Gronau
– vormals URANIT GmbH, Jülich –,
(Antragstellerin)
eine Urananreicherungsanlage mit einer
Kapazität von 1000 t Urantrennarbeit
pro Jahr (UTA/a) im Industrie-
und Gewerbegebiet Ost der Stadt Gronau,
Regierungsbezirk Münster, zu errichten
und zu betreiben
Vom 2. April 1981**

Das Vorhaben der Urananreicherungsanlage wurde bereits am 8. August 1979 öffentlich bekanntgemacht (vgl. GV. NW. S. 532).

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 3 der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung – AtVfV –) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 280) nunmehr bekannt:

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, wird hiermit der Termin bestimmt auf

Dienstag, den 12. Mai 1981 im
Concordiasaal, Moltkestr. 1a,
4432 Gronau.

Der Termin beginnt um 10.30 Uhr; Einlaß wird Berechtigten ab 9.00 Uhr gewährt. Der Erörterungstermin wird erforderlichenfalls an den folgenden Tagen, jeweils beginnend um 9.00 Uhr, fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die Abwicklung des Erörterungstermins ist in den §§ 8 bis 13 AtVfV geregelt.

Besonders wird darauf hingewiesen, daß der Erörterungstermin gemäß § 12 Abs. 1 AtVfV nicht öffentlich ist. Die Berechtigung zur Teilnahme derjenigen Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, ist beim Einlaß nachzuweisen (z. B. amtlicher Lichtbildausweis).

Die Einwendungen werden in dem Termin auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

– GV. NW. 1981 S. 155

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X